

Geschäfts- und Gebührenordnung des Waldkindergartens Friedrichsdorf „Die Fledermäuse“ e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Waldkindergarten Friedrichsdorf „Die Fledermäuse“ e.V. ist eine Einrichtung in freier Trägerschaft.**
- (2) Der Waldkindergarten betreut und lehrt nach den pädagogischen Grundsätzen der Natur- und Waldpädagogik .**
- (3) Soweit sich der Waldkindergarten keine eigenen Regeln und Vorschriften gegeben hat, gelten im Zweifelsfall die Erlasse des hessischen Kultusministeriums.**
- (4) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den hessischen Kindergartengesetzen und den dazu erlassenen Verordnungen sowie in der Satzung und in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung des Waldkindergartens Friedrichsdorf festgelegt.**

§ 2 Träger und Rechtsform

Der Waldkindergarten Friedrichsdorf „Die Fledermäuse“ ist Träger e.V. des Waldkindergartens. Dieser ist als gemeinnützig anerkannt. Gemäß Satzung sind die Organe des Trägers die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 3 Waldjahr und Schließzeiten

- (1) Der Beginn und die Dauer des Waldjahres richten sich nach dem hessischen Schulgesetz (01.08. – 31.07.).**

Der Waldkindergarten ist für seine Finanzierbarkeit auf die Einhaltung von Schließzeiten angewiesen. In dieser Zeit findet keine Betreuung statt.

Diese Schließzeiten liegen während der folgenden hessischen Schulferien:

- Drei Wochen während der hessischen Sommerferien**

(Mit Rücksicht auf die angehenden Schulkinder werden die Schließzeiten im Sommer in der Regel in den drei letzten Wochen der Sommerferien liegen).

- Eine Woche während der hessischen Herbstferien**
- Eine Woche während der hessischen Winterferien**
- Eine Woche während der hessischen Osterferien**

Die genauen Termine werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres auf der Internetseite des Waldkindergartens veröffentlicht.

- (2) Der Waldkindergarten kann auch außerhalb der Schulferien geschlossen werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Hierunter fallen beispielsweise Fälle von höherer Gewalt, die für den Verein unabänderlich bzw. unvermeidbar sind, ebenso andere Fälle von höherer Gewalt. Dies kann zum Beispiel bei extremer Witterung der Fall sein.**

(3) Außerdem ermöglicht der Waldkindergarten seinem pädagogischen Team zweimal im Jahr einen „Konzeptionstag“. An diesen beiden Tagen findet keine Betreuung statt. Die Termine werden rechtzeitig im Voraus angekündigt.

§ 4 Voraussetzungen und Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten

(1) Voraussetzungen:

Es können nur Kinder in den Waldkindergarten aufgenommen werden,

- sofern zumindest ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied im Waldkindergarten Friedrichsdorf e.V. ist,
- deren Erziehungsberechtigte das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und
- der Einladung zum Kennenlerntag „Schnuppertag“ gefolgt sind.

(2) Kriterien:

Kriterien, welche die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Kinder auf der Meldeliste beeinflussen, sind:

- Alter des Kindes;
- Geschwisterkind in der Einrichtung des Waldkindergartens Friedrichsdorf e.V.;
- ausgewogene Mädchen/Jungen-Relation;
- ausgewogene Altersstruktur in den Gruppen;
- besondere pädagogische Bedürfnisse des Kindes;
- maximale jährliche Aufnahmekapazität.

§ 5 Aufnahme und Abschluss des Betreuungsvertrages

(1) Verfahren

Die Aufnahme eines Kindes muss beim Träger von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür verbindlichen Anmeldeformular unter Beifügung der geforderten Unterlagen beantragt werden. Dabei besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes wahrheitsgemäß zu erläutern.

Die Erziehungsberechtigten werden danach zusammen mit dem Kind zu einem Kennenlerntag „Schnuppertag“ eingeladen. Erforderlichenfalls ist die Erziehungsberechtigung durch geeignete Nachweise zu belegen. Mit dieser Einladung erhalten sie diese Geschäfts- und Gebührenordnung. Nach Beratung in dem pädagogischen Team entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Kindes. Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Im Falle der Aufnahme des Kindes werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, eine Geburtsurkunde zur Einsicht vorzulegen. Von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist zusätzlich die gültige Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

(2) Vertrag

Über die Aufnahme des Kindes wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger des Waldkindergartens Friedrichsdorf e.V. ein Vertrag geschlossen.

§ 6 Aufnahme von Integrativkindern

Die Aufnahme von Integrativkindern ist möglich, soweit ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

§ 7 Kündigung, Ende des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schließzeiten, einesurlaubes oder einer Erkrankung unterbricht das Betreuungsverhältnis nicht. Ebenso wenig unterbricht eine vorübergehende Schließung des Waldkindergartens oder eine Schließung des Waldkindergartens aus Anlass der Schulferien das Betreuungsverhältnis nicht.

Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Sie hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass lediglich die Nachmittagsbetreuung im Ganzen oder an bestimmten Tagen gekündigt, das Betreuungsverhältnis im Übrigen aber bestehen bleiben soll. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Teilkündigung für die Nachmittagsbetreuung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erklären.

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Monats, der dem Schulbeginn des Kindes vorausgeht, aber nicht früher als der letzte Tag vor Beginn der Schließzeiten in den Sommerferien. Die Eltern setzen den Vorstand von der Einschulung spätestens vier Wochen vor Beginn der hessischen Sommerferien, die der Einschulung vorausgehen, schriftlich in Kenntnis.

Der Waldkindergarten kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb des Waldkindergartens eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres).
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb des Waldkindergartens oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: sechs Wochen zum Monatsende).
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung im Waldkindergarten nicht möglich ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende).
- das Kind länger als vier Wochen dem Waldkindergarten ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende).
- die Betreuungsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder das Essensgeld länger als zwei Monate nicht bezahlt wurden (Frist: sechs Wochen zum Monatsende).
- ein Elternteil die Pflichten aus diesem Vertrag, der Vereinssatzung oder aus der Gebührenordnung schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (fristlos).

§ 8 Personal

Die Leitung des Waldkindergartens und die Arbeit mit den Kindern können nur staatlich geprüften Erzieherinnen/Erziehern sowie Erzieheranwärterinnen/Erzieheranwärtern übertragen werden. Zusatzqualifikationen, die zur Arbeit mit Kindern im Wald notwendig sind, müssen unverzüglich erworben werden. Der Vorstand regelt die Personalangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Teamleitung.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten der Kinder und des Personals

(a) Aufsichtspflicht

(1) Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Waldkindergarten als Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Waldgruppe.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zum und vom vereinbarten Treffpunkt des Waldkindergartens, obliegt allein den Eltern. Der Waldkindergarten und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

(3) Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Waldkindergarten und Eltern ist abzuschließen (siehe Anlage 4: Erklärung über die Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg des Betreuungsvertrages).

(b) Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

(1) Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind dem Waldkindergarten fern zu bleiben, bis durch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigt ist, dass eine Inkubation unmöglich ist. Diese ist vor Rückkehr des Kindes in den Waldkindergarten dem Vorstand vorzulegen. Die Eltern erhalten in Anlage 7 des Betreuungsvertrages Vertrag eine schriftliche Belehrung über meldepflichtige Erkrankungen und das damit verbundene Besuchsverbot nach Infektionsschutzgesetz, § 34 Absatz 5 Satz 2.

(2) Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind dem Waldkindergarten ebenfalls fern zu bleiben bis die Ansteckungsgefahr für andere Kinder, Eltern und Betreuungspersonal ausgeschlossen ist. Kinder, die trotz Krankheit im Waldkindergarten erscheinen, können vom pädagogischen Personal zurückgewiesen werden.

(3) Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen sollte dem pädagogischen Personal umgehend mitgeteilt werden.

(4) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht im Waldkindergarten auf, so ist das pädagogische Team verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Vorstand und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Betreuungszeiten

(2) Der Waldkindergarten ist an Werktagen, außer an Samstagen, geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Vorstand fest. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Bei Vertragsschluss dauert die Betreuungszeit am Vormittag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Diese wird unterteilt in eine sogenannte „Bringzeit“ (8:00 Uhr bis 8:30 Uhr), in der die Kinder in den Kindergarten gebracht werden dürfen, sowie einer Kernbetreuungszeit, die von 8:30 bis 12:30 Uhr andauert.

In der Zeit zwischen 12.45 Uhr und 14:00 Uhr findet ein gemeinsames Mittagessen im Taunus-Tagungs-Hotel statt. Jedes Kind kann nach vorheriger Anmeldung und gegen Entrichtung der Essensgebühren am Mittagessen teilnehmen.

Die Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, können bis 14:00 Uhr zusammen mit den essenden Kindern betreut werden.

Zwischen 12.30 Uhr und 12.45 Uhr können Kinder an der „Wartebank“ abgeholt werden, die nicht am Mittagessen teilnehmen sollen. Dies ist im Vorfeld mit den Erziehern/-innen abzustimmen.

(5) Daneben gibt es von Montag bis Donnerstag das Angebot einer zusätzlichen Nachmittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 16.30 Uhr. Dieses Angebot setzt eine vom Vorstand festgelegte Mindestteilnehmerzahl pro Nachmittag voraus.

§11 Betreuungskosten

(1) Die Eltern sind zur regelmäßigen Zahlung der in der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung des Waldkindergartens festgelegten Gebühren verpflichtet. Etwaige Änderungen der Gebühren können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

(2) Derzeit betragen die Betreuungskosten für die reguläre Betreuung am Vormittag von 8:00 bis 14:00 Uhr (§1, Abs. 4) 165,- EUR pro Monat. Von diesen Betreuungskosten sind die Eltern ab dem 01.08.2018 bis auf weiteres befreit, solange dieser Betrag von der für uns zuständigen Gemeinde übernommen wird.

(3) Sofern ein Kind am Mittagessen teilnimmt, ist das vom Taunus-Tagungs-Hotel festgelegte Essensgeld für jede Mahlzeit zu bezahlen. Diese Kosten werden im Folgemonat anhand der Essensliste, in der die individuelle Teilnahme eines jeden Kindes nachgehalten wird, erfasst und per Lastschriftinzug beglichen. Das Essensgeld beträgt EUR 3,50 je Mahlzeit.

(4) Die Nachmittagsbetreuung kann an vier Wochentagen gebucht werden. Dieses Angebot setzt eine vom Vorstand festgelegte Mindestteilnehmerzahl pro Nachmittag voraus. Sollte diese an einem Nachmittag nicht erreicht werden, kann die Nachmittagsbetreuung an diesem Tag nicht angeboten werden. Sollte während eines Kindergartenjahres die aktuelle Teilnehmerzahl unter die Mindestteilnehmerzahl fallen, behält sich der Vorstand vor, das Angebot mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende einzustellen.

Sie kostet monatlich für jeden gebuchten Wochentag EUR 40,00.

Bei Buchung von allen vier Nachmittagen ermäßigt sich die monatliche Gesamtgebühr um EUR 20,00.

Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung an vier Wochentagen beträgt somit EUR 140,00.

Für eine Familie, die mehr als ein Kind zur selben Zeit im Waldkindergarten in der Nachmittagsbetreuung hat, wird für das zweite und für die folgenden Kinder ein Nachlass von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 15,00 Euro bzw. EUR 20,00, je nach Anzahl der gebuchten Wochentage, gewährt.

(4) Für das wöchentlich einmal stattfindende gemeinsame Frühstück wird ebenfalls ein Pauschalbetrag je Kind erhoben. Das Frühstück findet in den Monaten August bis Oktober und April bis Juli statt. Hierfür wird ein Pauschalbetrag in Höhe von jährlich EUR 20,00 erhoben. Ebenso erhebt die Einrichtung einen jährlichen Pauschalbetrag für Ausflüge und Bastelmaterial in Höhe von EUR 30,00.

Beide Pauschalen werden zusammengefasst jährlich zu Beginn eines Beitrags- und Kindergartenjahres als Jahrespauschale erhoben und abgebucht. Da es sich hierbei nicht um Betreuungsgebühren handelt, wird diese Pauschale nicht von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie wird in Rücksprache mit dem pädagogischen Team aufgrund der dort gesammelten Erfahrungen jährlich, vor Beginn des neuen Beitragsjahres, überprüft und gegebenenfalls durch den Vorstand angepasst.

Die Pauschale beträgt derzeit pro Beitragsjahr EUR 50,00 Euro.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Betreuungskosten beginnt mit dem Tag, an dem das Kind in den Waldkindergarten und gegebenenfalls in die Nachmittagsbetreuung aufgenommen wird; die Kosten werden stets nach vollen Monatssätzen berechnet. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Kostentragungspflicht. Dies gilt auch bei Krankheit oder Urlaub. Eine vorübergehende Schließung des Waldkindergartens aufgrund höherer Gewalt gemäß Punkt „Öffnungszeiten“ bringt die Pflicht zur Zahlung der Betreuungskosten nicht zum Ruhen.

(6) Die Betreuungskosten werden am 15. eines Monats für den jeweils laufenden Monat zur Zahlung fällig und per SEPA Lastschrift Basismandat eingezogen.

(7) Sollte ein Kind nicht oder nicht mehr (z. B. durch Wegzug) in Friedrichsdorf gemeldet sein, lassen wir prüfen, ob die Zuwendungen weiterhin von der Stadt Friedrichsdorf für dieses Kind gewährt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der jeweils aktuelle Zuschuss, den die Stadt Friedrichsdorf dem Waldkindergarten pro Friedrichsdorfer Kind zahlt, zusätzlich zu den genannten Gebühren durch die Eltern übernommen werden.

(8) Sollte eine Zahlung uneinbringlich sein, so werden Mahngebühren in Höhe von EUR 10,00 erhoben. Die Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Information und Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Zur Erfüllung des Betreuungsauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Träger des Waldkindergartens, Leitung des Waldkindergartens, Erzieherinnen/Erziehern und Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

(2) Die Leitung des Waldkindergartens, Erzieherinnen/Erzieher und Elternbeirat werden nach Bedarf Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Waldpädagogik und ihre Umsetzung im Waldkindergarten dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären.

(3) Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten selbstverständlich sein.

(4) Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Erziehungsberechtigten als auch der Leitung des Waldkindergartens und der Erzieherinnen/Erzieher durchgeführt werden.

§ 13 Elternbeirat

Ein Elternbeirat wird aus der Mitte der Erziehungsberechtigten gewählt.

§ 14 Hilfestunden

Der Waldkindergarten ist eine Elterninitiative. Mit Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten verpflichten sich dessen Eltern zur Mithilfe.

Jede Familie leistet pro Kindergartenjahr (von September bis August) mindestens 10 Hilfestunden.

Dazu zählen zum Beispiel Unterstützungsleistungen wie das Putzen des Fuchsbaus, das Waschen von Kissen und Bezügen, die Beschaffung, und bei Bedarf, das Hacken von Feuerholz, die Vorbereitung und Durchführung von Festen oder Märkten, an denen der Verein teilnimmt.

§ 15 Abweichende und ungültige Bestimmungen

Alle von dem Kinderhausvertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine der Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Aufnahme- und/oder Vertragsbedingungen unberührt.

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages an. Sie akzeptieren insbesondere, dass diese Geschäfts- und Gebührenordnung durch künftige ersetzt wird, die dann ebenfalls Vertragsbestandteil wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Geschäfts- und Gebührenordnung und tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Friedrichsdorf, 15. Dezember 2017

Vorstand: Anna Anlauff, Stefanie Klencke, Markus Först